Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. April 1863.

1. Lagerplatz für Petroleum.

Mit der von der Convoye-Deputation vorgeschlagenen Vergrößerung, besseren Einrichtung und Ueberdachung des für die Lagerung von Petroleum hergerichteten Platzes, sowie mit der Herstellung der 12füßigen Pflasterbahn ist die Bürgerschaft einverstanden und bewilligt die dafür veranschlagten 15,500 ℳ. — Dabei überläßt sie es der Deputation, die erforderlichen Bestimmungen in Betreff des Lagergeldes auf Grund einer monatlichen Miethe von 3 Groten für ein gewöhnliches Gebinde von ca. 300 ℔ vorläufig zu treffen.

2. Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen.

Die Bürgerschaft ertheilt dem von der Deputation am 30. Dec. 1861 vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung der Wirthschaftsconcessionen mit den im Deputationsberichte vom 2. März d. J. empfohlenen Abänderungen nunmehr unter der Bedingung ihre Zustimmung, daß im §. 6 die jährliche Abgabe auf 15 ℳ festgesetzt werde.

Zugleich wünscht die Bürgerschaft, daß das zu erlassende Gesetz vor Ablauf von 5 Jahren einer Revision unterzogen werde, und erklärt sich schließlich auch damit einverstanden, daß in den Hafenstädten 25% des dortigen Ertrages der neuen Abgabe an die betreffende Communalcasse abgegeben werden.

3. Bauanträge in Betreff der Hauptwache und des Krameramthauses.

Die Einrichtung der Hauptwache in dem ehemaligen Consumtionshause am Osterthor ist der Bürgerschaft genehm und ertheilt sie zu dem von der Baudeputation mitgetheilten Projecte ihre Zustimmung und zwar mit der Modification, daß anstatt des Vorbaues ein offener bedeckter Perron hergestellt werde. Sie bewilligt demnach für die ganze Anlage die Summe von 2400 ℳ.

Was das ehemalige Krameramthaus betrifft, so hat die Bürgerschaft durch ihre früheren Bewilligungen für den Ankauf und Ausbau dieses Gebäudes zum Zwecke der Herstellung eines besonderen Gewerbehauses den Beweis geliefert, daß sie gern bereit ist, der Entwicklung und Vervollkommnung des Gewerbewesens auch staatsseitig durch Gewährung bedeutender Geldmittel Vorschub zu leisten. Ebenso will sie auch jetzt der von der Baudeputation beantragten Nachbewilligung für die Vollendung des Ausbaues in der von ihr angegebenen Weise ihre Genehmigung nicht vorenthalten und weis't daher die zu diesem Zwecke noch für nöthig erachtete Summe von 400 Thalern ihrerseits auf die Generalcasse an.

Sie kann sich aber bei dieser Gelegenheit nicht enthalten, es ernstlich zu rügen, daß die beantragte Nachbewilligung zum Theil durch Abweichungen von dem senats- und bürgerschaftsseitig festgestellten Bauplan und zwar durch solche, die nicht die Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft erhalten haben, hervorgerufen worden ist. Die Genehmigung von Plänen und Voranschlägen seitens des Senats und der Bürgerschaft würde aber in der That völlig illusorisch werden, wenn die mit der Ausführung Betrauten sich in solcher Ausdehnung ein selbstständiges Vorgehen gestatten dürften. Die Bürgerschaft verkennt zwar nicht, daß mitunter bei einem Bau und namentlich einem Umbau, auch ohne daß unvorhergesehene Vorkommnisse eintreten, Rücksichten größerer Zweckmäßigkeit, Annehmlichkeit oder Schönheit Abweichungen von dem einmal festgestellten Plane motiviren können; allein sie muß unter

Bezugnahme auf ihre Erklärung vom 27. Juli 1859 sub 2 darauf bestehen, daß jedesmal, wo dies in einem sehr bedeutenden Maße und namentlich mit voraussichtlich bedeutend erheblicheren Mehrkosten der Fall ist, dazu vorab ihre Genehmigung eingeholt werde. Zugleich wünscht sie, daß die zu Anfang dieses Jahres wegen Verhütung von Etatsüberschreitungen niedergesetzte Deputation diesen Fall bei ihren Erwägungen namentlich mit berücksichtige.

4. Brieffächer der Stadtpost.

Die von der Deputation für die Postanstalten beantragte Erhebung einer jährlichen Gebühr von 5 Thalern für die Benutzung der hergestellten Brieffächer erscheint der Bürgerschaft zweckmäßig und ertheilt sie dem Vorschlage ihre Zustimmung.

5. Nachbewilligung, den Theaterumbau betreffend.

Die Bürgerschaft will sich zwar nach dem zweiten Bericht der Baudeputation »Nachbewilligung für den Theaterumbau betreffend« und dem denselben begleitenden ausführlichen Berichte des Baudirectors Schröder gern der Annahme hingeben, daß sowohl bei der Ausführung als bei den Vorarbeiten des Baues seitens des leitenden Technikers und seiner Gehülfen mit Umsicht, Hingebung und Gewissenhaftigkeit gehandelt und an ihrem anfänglich guten Glauben betreffs der allgemeinen Richtigkeit der gemachten Voranschläge und ihrem beständigen Streben nach jeder mit den Zwecken der Solidität und Schönheit des Werkes verträglichen Ersparung nicht zu zweifeln sei. Gleichwohl kann sie es doch, selbst bei aller Berücksichtigung der von der Eile, dem Umfange, der Complicirtheit und Schwierigkeit der Arbeit und der von dem Baue selbst so sehr in Anspruch genommenen Sorge und Thätigkeit der dabei wirkenden Techniker herzunehmenden Gründe durchaus nicht als mit einer guten Ordnung vereinbar finden, daß nach dem Berichte des Baudirectors »die Berücksichtigung des Verhältnisses der schließlichen Kosten zu dem Anschlage erst in zweiter Linie beachtet und zuletzt im Sturme des Baues selbst beinahe ganz aus den Augen verloren wurde«, und daß daher, obwohl sich schon Anfangs Mai mit dem Beginne des Abbruchs eine so eclatante Irrung in den Voraussetzungen von der Beschaffenheit des Hauses und seines Grundes herausstellte und wieder zu Anfange Juli neue Ursachen zu den umfangreichsten Verwendungen entdeckt wurden, dennoch Senat und Bürgerschaft über die schon damals hinsichtlich des großen Mehrbetrages der Kosten in der That keine Illusionen mehr zulassende Sachlage vollständig im Dunkeln gelassen wurden. Ein solches Vorkommniß darf auch bei den ungewöhnlichsten Bauten nicht eintreten und enthält gewiß für Senat und Bürgerschaft die allerernstlichste Aufforderung, durch Beseitigung der Ursachen für die Zukunft allen ähnlichen Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen. Eine Hauptursache ist aber gewiß, da sich doch an dem bona fide Verfahren der bei der Ausführung Betheiligten nicht wohl zweifeln läßt, daß nach unseren jetzigen Staatseinrichtungen überhaupt das rechnungsführende Mitglied der Deputationen zu den ausführenden Beamten derselben in einer zu entfernten Beziehung steht und so ihrem Verhältnisse die für die finanzielle Ordnung so wichtige und daher auch früher durch Herkommen und Gesetz bestehende Unmittelbarkeit ihrer wechselseitigen Mittheilungen und Informationen mangelt. Die Bürgerschaft hält es daher für dringend erforderlich, dieser Unzulänglichkeit der den Rechnungsführern der Deputationen zugewiesenen Stellung abzuhelfen und ersucht den Senat, der Anfangs dieses Jahres niedergesetzten Deputation wegen Verhütung von Etatsüberschreitungen mit ihr angelegentlichst zu empfehlen, diesen Punct bei ihren Berathungen ganz besonders ins Auge zu fassen und zu diesem Behufe das »Gesetz, die Deputationen betreffend« auf Grund desjenigen von 1849 einer sorgfältigen Revision zu unterziehen.

Im Uebrigen will die Bürgerschaft in der Hoffnung auf den guten und zufriedenstellenden Ausgang dieser Berathungen die von der Baudeputation erbetenen Mehrkosten des Umbaues mit 24,900 Thalern 6 Groten nunmehr bewilligen. Ebenso ist sie mit der Verwendung der für Vollendung des Baues noch erforderlichen Summe von 8200 Thalern und der für Ausstattung des Foyer's nach dem einfacheren Plane veranschlagten 1650 Thaler einverstanden.

Ueber die anderen mit der Theaterangelegenheit in Beziehung stehenden Puncte, namentlich die Erzielung eines höheren Miethertrags oder eventuelle Veräußerung des Gebäudes behält sich die Bürgerschaft ihre Erklärung noch vor.

6. Wahl zweier Mitglieder der Verwaltung der Krankenanstalt.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Engelb. Iken und des auf sein Ansuchen aus der Verwaltung entlassenen Herrn Th. Consbruch hat die Bürgerschaft wieder erwählt die Herren J. F. Walte und Fr. Toel.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. April 1863.

1. Nachbewilligung für den Theaterumbau.

Der Senat kann der Ansicht der Bürgerschaft sich nur anschließen, daß die bei dem Theaterumbau vorgekommene erhebliche Etatsüberschreitung, auch bei billiger Berücksichtigung aller in Betracht kommenden außergewöhnlichen Umstände, als unvereinbar mit der guten Ordnung bezeichnet werden muß, und zwar namentlich deßhalb, weil eine rechtzeitige Berichterstattung über die veränderte Sachlage in keinem Falle hätte unterbleiben dürfen. Auch darin tritt er der Bürgerschaft bei, daß in diesem bedauerlichen Vorfalle eine dringende Aufforderung liegt durch zweckmäßige Einrichtungen bei unserem öffentlichen Bauwesen für die Zukunft, so weit wie möglich, der Wiederkehr ähnlicher Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen. Eben deßhalb ist er mit dem Antrage der Bürgerschaft, daß durch eine besondere Deputation über geeignete Maßregeln zur Verhütung von Etatsüberschreitungen berathen und berichtet werden möge, gern einverstanden gewesen. Er betrachtet es dabei als selbstverständlich, daß diese Deputation auf Grund des ihr ertheilten Auftrages volle Freiheit hat, Abänderungen bestehender Einrichtungen, welche ihr sachdienlich erscheinen, in Vorschlag zu bringen und mithin auch, falls sie davon einen Erfolg sich verspricht, für den Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden neue gesetzliche Bestimmungen zu befürworten. Aus diesem Grunde aber erscheint es unnöthig, der Deputation in dieser Beziehung noch besondere Weisungen zugehen zu lassen.

In keiner Weise aber vermag der Senat sich davon zu überzeugen, daß die bei dem Theaterumbau gemachten Erfahrungen auf die Nothwendigkeit oder auch nur auf die Zweckmäßigkeit hinleiten, den Rechnungsführern der Deputationen formell und verfassungsmäßig eine andere Stellung zu geben oder gar das ganze Deputationsgesetz im Sinne der Gesetzgebung von 1849 zu revidiren. Ehe man bei der vorliegenden Veranlassung zu einer so tief eingreifenden Umgestaltung unserer Staatseinrichtungen sich entschlösse, würde doch zuvörderst ein bestimmter ursächlicher Zusammenhang zwischen den Vorschriften des Deputationsgesetzes und der Etatsüberschreitung beim Theaterbau nachgewiesen werden müssen. Daß aber das gedachte Gesetz dem Rechnungsführer der Baudeputation die von demselben etwa beabsichtigten, zur Verhütung der vorgekommenen Ordnungswidrigkeit geeigneten Schritte unmöglich gemacht oder ihm in diesem Sinne wünschenswerthe nähere Beziehungen zu dem ausführenden Beamten abgeschnitten habe, ist ebensowenig deutlich wie es auf der anderen Seite ersichtlich ist, welche durch das Gesetz von 1849 gestattete und nach dem heutigen Gesetze unzulässige Wirksamkeit des Rechnungsführers denn im Stande gewesen sein würde, die Unregelmäßigkeiten zu verhindern, über welche die Bürgerschaft mit vollem Rechte sich beschwert. Auch der Senat hält es gewiß für erforderlich, daß die rechnungsführenden Mitglieder der Deputationen sich in der Lage befinden, fortwährend die ihnen mitanvertraute Verwaltung überwachen und ihre Einwirkung auf dieselbe geltend zu machen; allein er kann nicht anerkennen, daß die bestehende Gesetzgebung, in dieser Beziehung, der vollständigsten